



Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere nachstehenden Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB. Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, also auch für künftige Aufträge, auch wenn eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich.
2. Abweichende Bedingungen des Käufers sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebote

1. Unsere Angebote sind, was den Preis, die Menge, die Lieferfrist und die Liefermöglichkeit anbelangt, stets freibleibend. Bei Bestellungen nach Flächen- oder Raummaß wird der Materialbedarf von uns unverbindlich berechnet. Wir übernehmen keine Verantwortung für Mehr- oder Minderbedarf. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung oder Verantwortung des Käufers werden dem Käufer zusätzlich berechnet.
2. Die Bemerkung „wie gehabt“ ist bei der Erteilung eines Auftrages stets nur für die Beschaffenheit einer Ware, keinesfalls für den Preis maßgebend.

§ 3 Formerfordernisse / Abtretungsverbot

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
2. Alle Vereinbarungen, telefonische Bestellungen oder Abreden, insbesondere unserer Fachberater und Außendienstmitarbeiter, sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Ansprüche des Käufers aus den mit uns geschlossenen Vereinbarungen sind nicht an Dritte abtretbar.

§ 4 Preise

1. Unsere Preise sind gemäß der Lieferbedingungen FCA (Free Carrier – Incoterms 2020) Heinrich-Follmann-Straße 1, 32423 Minden kalkuliert; im Falle der Vereinbarung anderer Lieferbedingungen, werden die Preise entsprechend neu kalkuliert. Die Preise sind Netto-Preise und verstehen sich insbesondere exklusive Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird. Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer, diese wird zusätzlich in Höhe des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes berechnet.
2. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als sechs Wochen die Preise zu ändern. Ändern sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder sonstige Kostenfaktoren, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostenänderungen anzupassen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Auf Verlangen des Käufers werden wir die Kostenänderungen nachweisen. Bei Sukzessivlieferungsverträgen ist das Rücktrittsrecht des Käufers auf den Teil der Lieferung beschränkt, der von der Preiserhöhung betroffen ist.

§ 5 Lieferung

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten für alle Lieferungen die Lieferbedingungen FCA (Free Carrier – Incoterms 2020) Heinrich-Follmann-Straße 1, 32423 Minden. Sofern im Einzelfall vereinbart ist, dass wir die Frachtkosten tragen, trägt der Käufer, unabhängig von der Vereinbarung zur Tragung der Frachtkosten, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware ab Übergabe der Ware an den Frachtführer.
2. Zusatzkosten, die aufgrund fehlender oder falscher Anlieferinformationen des Käufers entstehen (z.B. Entladung nur mit Hubwagen möglich), trägt der Käufer.
3. Die Angabe von Lieferzeiten erfolgt unverbindlich. Die ordnungsgemäße Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Feste Lieferfristen oder Liefertermine werden ausschließlich individuell und schriftlich vereinbart. Unsere Haftung für Verzugschäden ist, unbeschadet der Haftungsbeschränkungen und Rückausnahmen der Ziffern 11 und 12, beschränkt auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises je Einzelauftrag. Bei Lieferverzug ist der Käufer zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn uns der Rücktritt bei Setzung einer Nachfrist angedroht wurde. Teilverzug berechtigt den Käufer nur hinsichtlich des Auftrags teils, mit welchem wir uns in Verzug befinden, zum Rücktritt, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages ist für den Käufer nicht von Interesse.

§ 6 Höhere Gewalt / Betriebsstörungen

1. Fälle höherer Gewalt (z.B. Aufruhr, Verkehrssperren, Wettereinflüsse, Epidemien, Pandemien, Feuer, Erdbeben, Krieg, Rohstoffverknappungen), sowie Ereignisse jeder Art, welche unsere Leistungsverpflichtungen beeinflussen und die wir nicht zu vertreten haben, geben uns das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer irgendein Anspruch auf Schadensersatz gegen uns zusteht.

2. Fälle höhere Gewalt gem. Abs. 1. – sowohl in unserem Betrieb als auch in dem eines Zulieferers – wie z.B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt berechtigen den Käufer erst dann zur Kündigung oder zum Rücktritt des Vertrages, wenn dem Käufer ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung durch das Ereignis höherer Gewalt. Eine Kündigung oder ein Rücktritt ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt des Falles höherer Gewalt möglich. Eine Haftung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt / Verarbeitung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Käufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben oder sonstige geeignete Maßnahmen ergreifen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten und weiterzuveräußern, solange er sich mit der Erfüllung der Verpflichtungen uns gegenüber nicht im Verzug befindet oder die Zahlungen einstellt. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - a. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt, vermengt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert entspricht. Auf die nach den vorstehenden Bestimmungen entstehenden Miteigentumsanteile finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
 - b. Der Käufer tritt hiermit die Forderungen aus dem Weiterverkauf oder den sonstigen Veräußerungsgeschäften wie z.B. Werkverträgen mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und wir hieran in Höhe des eigenen Fakturenwertes Miteigentum erlangt haben oder die Ware fest eingebaut ist. Soweit die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt, vermengt oder fest eingebaut ist, steht uns aus dieser Zession ein im Verhältnis vom Fakturenwert der eigenen Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Forderung aus der Weiterveräußerung zu. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, tritt der Käufer hiermit einen Anteil der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an uns ab. Hat der Käufer diese Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er hiermit die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Käufer in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer gestellt, tritt der Käufer seine Forderungen aus dem Kontokorrentverhältnis hiermit in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an uns ab.
 - c. Wir nehmen die obigen Abtretungen hiermit an.
 - d. Der Käufer ist bis zum Widerruf durch uns zur Einziehung der an ihn abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, der erfolgt, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät oder die Zahlung einstellt. In diesem Fall sind wir vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und ihm alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
 - e. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Käufer eingehen, sind bis zur Überweisung an uns gesondert für uns aufzuheben.
 - f. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir durch den Käufer unter Angabe des Pfandungsgläubigers sofort zu unterrichten.
4. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
5. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Schadensersatzansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an.
6. Eine Verarbeitung der Triflex-Produkte darf ausschließlich durch einen nachweislich durch uns in der korrekten Verarbeitung geschulten Verarbeitungsbetrieb und nur nach den bestehenden einschlägigen Normen sowie den aktuell gültigen Verarbeitungsrichtlinien, Systembeschreibungen und Produktinformationen der Triflex erfolgen.



Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 8 Fälligkeit und Zahlung

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart worden ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum abzugsfrei zur Zahlung fällig.
2. Nach Ablauf dieser Frist liegt Zahlungsverzug vor. Während des Verzuges berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 % über Basiszinssatz auf die Geldschuld. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden im Einzelfall nachzuweisen und geltend zu machen.
3. Im Einzelfall gewährte Zahlungsaufschübe beseitigen nicht den Eintritt des Zahlungsverzuges nach Absatz 2. Schecks, Wechsel und Tratten werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber ohne Skontogewährung angenommen.
4. Aufrechnungen gegenüber der Kaufpreisforderung sind nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.
5. Ein Lastschriftinzug wird durch uns in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung (oder auf einem anderen mit dem Käufer vereinbarten Kommunikationsweg) bis spätestens einen Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Vorabinformation/"Pre-Notification"). Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall von dem in der Rechnung bzw. in der Vorabinformation mitgeteilten Betrag abweichen, wenn der Käufer im Zeitraum zwischen der Erstellung der Rechnung bzw. der Übermittlung der Vorabinformation und dem Fälligkeitsdatum Gutschriften erhalten hat bzw. einzelne Transaktionen storniert wurden. Der Käufer ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem im SEPA-Mandat bezeichneten Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge durch uns eingezogen werden können. Diese Verpflichtung besteht auch dann, soweit dem Käufer im Einzelfall eine Vorabinformation nicht oder nicht rechtzeitig zugehen sollte.

§ 9 Zahlungsverzug

1. Zahlungsverzug, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, Veränderung oder Auflösung der Firma berechtigen uns, vorbehaltlich unserer sonstigen Rechte, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung für alle noch zu erfüllenden Verträge zu verlangen. Noch nicht fällige Rechnungsbeträge werden in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig.
2. Nach unserer Wahl können wir in solchen Fällen von allen mit dem Käufer laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der Käufer insoweit Ersatzansprüche erheben kann.

§ 10 Annahmeverzug

Kommt der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug, so sind wir befugt, ohne Gewährung einer Nachfrist, die Ware zu berechnen und sie auf Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern. Soweit die Einlagerung bei uns stattfindet, wird für jeden angefangenen Monat 1 % des Rechnungsbetrages berechnet. Der Käufer ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt.

§ 11 Mängelhaftung und Gewährleistung

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Darüber hinaus gelten die sonstigen Regelungen des § 377 HGB.
2. Wir übernehmen insbesondere keine Gewähr für Mängel, die nicht aus unserer Sphäre stammen, insbesondere wenn diese durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise entstehen. Handelsübliche Abweichungen von der Qualität, Maßen und Mengen bilden keinen Grund zu Beanstandungen.
3. Für die Eignung unserer Ware zu bestimmten Verwendungszwecken oder zur Erreichung eines bestimmten Produktionsergebnisses sowie für die chemische Beständigkeit bei der Weiterverarbeitung mit anderen Stoffen haften wir nur, wenn wir diese Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich zugesichert haben. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung in unseren Systembeschreibungen oder Produktinformationen als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar.
4. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Nachbesserung der Waren berechtigt. Bei unserer Wahl haben wir die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Käufers zu berücksichtigen. Ist unsere Ware bereits verarbeitet, so scheidet eine Nachbesserung grundsätzlich aus. Im Rahmen der Nacherfüllung ist unsere Haftung in Bezug auf die Aufwendungen für das Entfernen einer mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen einer nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware ausgeschlossen.

5. Schlägt die Nacherfüllung nach der mit dem Käufer vereinbarten Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Wählt der Käufer den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, sofern wir die Vertragsverletzung nicht arglistig verursacht haben. Ist nur ein Teil der gesamten Warenlieferungen mangelhaft, kann der Käufer nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an dem übrigen Teil der Lieferung objektiv kein Interesse hat oder ein Festhalten für ihn unzumutbar ist.

6. Vertragliche oder außervertragliche Ansprüche uns gegenüber bestehen insbesondere dann nicht, wenn Reparaturen oder Veränderungen vom Käufer oder von dritter Seite an den Waren in Abweichung zu unseren Verarbeitungsvorschriften vorgenommen werden oder Schäden durch Verwendung ungeeigneter Fremdmaterialien entstehen.

7. Ansprüche des Käufers aufgrund von Mängeln verjähren in einem Jahr, es sei denn,

- a. bei der gelieferten Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in diesem Fall gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren, oder
- b. es handelt sich um außervertragliche Schadensersatzansprüche, in diesem Fall gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren.

In den Fällen des § 12 Absatz 1 Buchstabe a. bis d. gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Es bleibt bei den gesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Verjährungsfrist, die Hemmung, Ablaufhemmung und über den Neubeginn der Verjährung. Die Verkürzung der Verjährung gilt auch für die Möglichkeit der Ausübung von Rechten zum Rücktritt oder Minderung.

§ 12 Sonstige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche

1. Wir haften auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkung, wenn
 - a. die Schäden auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen oder
 - b. die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder
 - c. die Schäden auf einer Verletzung der Vorschriften aus dem Produkthaftungsgesetz beruhen oder
 - d. wir ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen haben und deshalb haften
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, es sei denn es liegt ein Fall der unbeschränkten Haftung des vorangegangenen Absatzes 1. a. bis d. vor, haften wir ebenfalls auf Schadensersatz, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden.
3. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.
4. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

§ 13 Dienstleistungen und Beratung

Dienstleistungen und Beratungen, die über unsere Pflichten als Verkäufer hinausgehen, bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 14 Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Datenschutz / Salvatorische Klausel

1. Es gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 2a. Für Käufer mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU/EWR gilt als vereinbart: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und den darunter abgeschlossenen Einzelkaufverträgen ergebenden (auch außervertraglichen) Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Auftraggebers in Minden. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 2b. Für Käufer mit Sitz in einem Staat außerhalb der EU / EWR gilt als vereinbart: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und den darunter abgeschlossenen Einzelkaufverträgen ergeben, inklusive über dessen Gültigkeit, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist Minden (Deutschland). Die Verfahrenssprache ist Englisch.
3. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung der aktuell anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Der Käufer verpflichtet sich, unsere Datenschutzinformationen in Anhang 1 dieser Bedingungen zur Kenntnis zu nehmen. Der Käufer ist verpflichtet, die Datenschutzinformationen seinen Beschäftigten unverzüglich nach Erhalt bekannt zu machen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.